

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-800/19 – 1

Rechtssache C-800/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

30. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Oktober 2019

Kläger:

SM

Beklagte:

Mittelbayerischer Verlag KG

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

30. Oktober 2019

Der Sąd Apelacyjny w Warszawie I Wydział Cywilny (Berufungsgericht Warschau, I. Abteilung für Zivilsachen) ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung]

hat auf die Verhandlung vom 30. Oktober 2019 in Warschau

unter Ausschluss der Öffentlichkeit

in dem Klageverfahren des SM

gegen die Mittelbayerischer Verlag KG mit Sitz in Regensburg

DE

wegen Schutz der Persönlichkeitsrechte

auf die Beschwerde der Beklagten

gegen den Beschluss des Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) vom 5. April 2019,

... [nicht übersetzt]

mit dem die Abweisung der Klage abgelehnt wurde,

b e s c h l o s s e n,

I. den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung und Beantwortung der folgenden Fragen zu ersuchen:

1. Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1) dahin auszulegen, dass eine Zuständigkeit, die an den Mittelpunkt der Interessen anknüpft, auf die Klage einer natürlichen Person Anwendung findet, die den Schutz von Persönlichkeitsrechten begehrt, wenn die Internetveröffentlichung, die als diese Rechte verletzend angeführt wird, keine [Or. 2] Angaben enthält, die sich unmittelbar oder mittelbar auf diese bestimmte natürliche Person beziehen, darin jedoch Angaben oder Feststellungen gemacht werden, die verwerfliche Handlungen eines Kollektivs suggerieren, dem der Kläger angehört (im vorliegenden Fall des Volkes), worin der Kläger eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte sieht?

2. Müssen in einem Verfahren, in dem es um den Schutz von Persönlichkeitsrechten vor materiellen und immateriellen Schäden durch Verletzungen im Internet geht, bei der Beurteilung der Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (... [nicht übersetzt] Nr. 1215/2012 ... [nicht übersetzt]), d. h. bei der Prüfung, ob das nationale Gericht ein Gericht des Ortes ist, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, die folgenden Umstände Berücksichtigung finden:

– der Empfängerkreis, an den sich die Website, auf der die Verletzung begangen wurde, grundsätzlich richtet,

– die Sprache, in der diese Website gestaltet ist und die streitige Veröffentlichung erfolgte,

– der Zeitraum, in dem die streitige Internetveröffentlichung für die Empfänger zugänglich war,

– die individuellen Umstände des Klägers wie sein Kriegsschicksal und seine jetzige gesellschaftliche Tätigkeit, die im vorliegenden Rechtsstreit als

Begründung für die besondere Berechtigung angeführt werden, sich gerichtlich gegen die Verbreitung von Vorwürfen gegen das Kollektiv (die Gemeinschaft) zu wehren, dem der Kläger angehört?

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung]

[Or. 3]

... [nicht übersetzt]

Begründung des Beschlusses vom 28. 10. 2019

... [nicht übersetzt] [Angaben zu den Parteien des Verfahrens]

... [nicht übersetzt] [Wiederholung]

Gegenstand des Rechtsstreits

1. In dem Rechtsstreit geht es um die folgenden Ansprüche: Die Beklagte soll zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet werden, mit der sie sich gegenüber dem Kläger dafür entschuldigt, dass sie seine Persönlichkeitsrechte verletzt hat, indem sie im Internet den Ausdruck „polnisches Vernichtungslager“ verwendet hat; ihr soll die weitere Verbreitung des Ausdrucks „polnisches Vernichtungslager“ – in jedweder Sprache – verboten werden; ferner soll die Beklagte 50 000 PLN an den Polski Związek Byłych Więźniów Politycznych Hitlerowskich Więzień i Obozów Koncentracyjnych (Polnischer Verband der ehemaligen politischen Gefangenen der hitlerischen Gefängnisse und Konzentrationslager) zahlen.

Sachverhalt und Vorbringen der Parteien

2. Der Kläger SM ist Pole, wohnt in Warschau und war während des Zweiten Weltkriegs Gefangener des Lagers Auschwitz. Der Kläger engagiert sich im Rahmen von Maßnahmen, die darauf abzielen, das öffentliche Andenken an die Opfer der Verbrechen zu bewahren, die während des Zweiten Weltkriegs durch Hitlerdeutschland an Polen begangen wurden. Er nimmt u. a. an Bildungsveranstaltungen teil.
3. Die beklagte Gesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland und unterhält ein regionales Nachrichtenportal in deutscher Sprache unter der Adresse www.mittelbayerische.de, das über das Internet auch in anderen Ländern, u. a. in Polen, abgerufen werden kann.
4. Am 15. April 2017 wurde auf der Website www.mittelbayerische.de ein Artikel mit dem Titel „Ein Kämpfer und sein zweites Leben“ veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung wird **[Or. 4]** das Kriegs- und Nachkriegsschicksal von Israel

Offman beschrieben, einem Juden, der den Holocaust überlebt hat. Er wurde in Częstochowa (Tschenstochau, Polen) geboren, 1941 ins Ghetto verschleppt und war anschließend Gefangener der Lager Bliżyn, Auschwitz-Birkenau, Sachsenhausen und Dachau sowie Zwangsarbeiter in Leonberg und Plating. Nach dem Krieg ließ er sich dauerhaft in Deutschland nieder. Der Artikel beginnt mit dem Bericht, wie sich 1961 der niederbayerische Standesbeamte nach der Geburt des dritten Kindes von Israel Offman weigerte, den Namen zu beurkunden, den die Eltern für das Mädchen gewählt hatten, weil dieser zu fremdartig klinge und man ihn im Deutschen nicht aussprechen könne. Der Artikel erläutert, dass die Eltern der Tochter den Namen „Faya“ geben wollten, weil dies der Name der Schwester von Israel Offman gewesen war, die – wie es in der ursprünglichen Fassung des Artikels heißt – „im polnischen Vernichtungslager Treblinka ermordet worden war“.

5. Es ist eine unbestrittene historische Tatsache, dass das Lager Treblinka ein deutsches nationalsozialistisches Vernichtungslager war, das während des Zweiten Weltkriegs im Gebiet des besetzten Polens errichtet wurde.
6. Nach dem Vortrag der Beklagten, dem der Kläger nicht widersprochen hat, war der ursprüngliche Ausdruck „polnisches Vernichtungslager Treblinka“ nur für ein paar Stunden am 15. April 2017 im Internet abrufbar gewesen, und zwar von 5:00 Uhr, als der gesamte Artikel im Internet veröffentlicht worden sei, bis etwa 13:40 Uhr, als man den angeführten Abschnitt, nachdem das polnische Konsulat in München per E-Mail interveniert habe, durch den Satz „die von den Nazis im deutschen nationalsozialistischen Vernichtungslager Treblinka im besetzten Polen ermordet worden war“ ersetzt habe. In einer Anmerkung unter dem Artikel werde dazu kurz erläutert, dass in der ursprünglichen Fassung der Ausdruck „polnisches Vernichtungslager Treblinka“ verwendet worden sei, den man später korrigiert habe.
7. Mit der Klageschrift hat der Kläger einen Ausdruck der streitigen Veröffentlichung in der bereits korrigierten Fassung vorgelegt. Der Kläger hat in der Klageschrift nicht dargelegt, wie er von der Veröffentlichung erfahren hatte. Die Verfügung des Sąd Apelacyjny w Warszawie, mit der der Bevollmächtigte des Klägers aufgefordert worden ist, die tatsächlichen Umstände der Klage zu präzisieren und anzugeben, ob der Kläger der deutsche Sprache mächtig ist, wann (vor oder nach der Berichtigung des streitigen Ausdrucks) und auf welche Art und Weise (unmittelbar durch das Internet oder durch die Mitteilung Dritter) er von der Veröffentlichung Kenntnis erlangt hat, ist unbeantwortet geblieben.

Klagebegehren und Vorbringen der Parteien

8. Vor diesem tatsächlichen Hintergrund hat der Kläger am 27. November 2017 Klage beim Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) erhoben. Der Kläger begehrt den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte, insbesondere seiner nationalen Identität und nationalen Würde, durch

[Or. 5]

- das Verbot jedweder Verbreitung des Ausdrucks „polnisches Vernichtungslager“ oder „polnisches Konzentrationslager“ in deutscher oder irgendeiner anderen Sprache durch die Beklagte in Bezug auf die deutschen Konzentrationslager im Gebiet des besetzten Polens während des Zweiten Weltkriegs,
 - die Verpflichtung der Beklagten zur Veröffentlichung einer Erklärung mit dem in der Klageschrift präzisierten Inhalt auf ihrer Website, mit der sie sich bei dem Kläger für die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte entschuldigt, zu der es in der Internetveröffentlichung vom 15. April 2017 gekommen sei, weil dort suggeriert worden sei, das Vernichtungslager Treblinka sei von Polen errichtet und betrieben worden,
 - die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 50 000 PLN an den Polski Związek Byłych Więźniów Politycznych Hitlerowskich Więzień i Obozów Koncentracyjnych.
9. Zur Begründung der Zuständigkeit des polnischen Gerichts hat sich der Kläger auf die Entscheidung des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen eDate Advertising und Martinez (C-509/09 und C-161/10) berufen.
 10. Die beklagte Gesellschaft hat [–] vor der Einlassung zur Hauptsache [–] beantragt, die Klage wegen fehlender Zuständigkeit der polnischen Gerichte abzuweisen. Die Beklagte betont, dass – anders als in den verbundenen Rechtssachen C-509/09 und C-161/10 – der Internetartikel, der der Klage des SM zugrunde liege, sich nicht unmittelbar auf den Kläger beziehe. Sie beruft sich ferner auf ihr regionales Profil und die Reichweite ihrer Tätigkeit, die die Oberpfalz umfasse und sich grundsätzlich auf regionale Nachrichten konzentriere, während die Rubrik „Deutschland & Welt“ im Menü erst an vierter Stelle stehe. Sie betont darüber hinaus, dass ihr Portal ausschließlich in deutscher Sprache betrieben werde.
 11. Die Beklagte beruft sich auf die Erwägungsgründe 15 und 16 der Verordnung Nr. 1215/2012 und weist auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit hin. Sie trägt vor, dass die Zuständigkeit der polnischen Gerichte für sie in Anbetracht ihrer lokal beschränkten Tätigkeit und ihres Empfängerkreises, dem der Kläger nicht angehöre, objektiv nicht vorhersehbar gewesen sei. Nach ihrer Ansicht kommt in diesem Rechtsstreit Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht zur Anwendung, vielmehr müsse Art. 4 Abs. 1 der Verordnung angewendet werden, was zur Folge habe, dass der Rechtsstreit in die Zuständigkeit der deutschen Gerichte falle. Die Beklagte macht ferner geltend, dass das nationale Gericht verpflichtet sei, den Gerichtshof um Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 zu ersuchen.

Bisheriger Verlauf des Zivilprozesses

12. Mit Beschluss vom 5. April 2019 hat der Sąd Okręgowy w Warszawie den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage abgelehnt, weil er zu dem Schluss gekommen ist, dass die in Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr.1215/2012 genannten Voraussetzungen [**Or. 6**] in dem Rechtsstreit erfüllt seien. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Website der Beklagten vom 15. April 2017 bis 29. November 2018 mehr als 32 000 Mal von Polen aus abgerufen worden sei, womit diese Abrufe auf Platz 14 von 25 lägen. Die Beklagte habe vorhersehen können, dass die Veröffentlichung andere Länder, u. a. Polen, erreichen und dort die Persönlichkeitsrechte eines Empfängers verletzen könne. Sie habe auch vorhersehen können, dass die Veröffentlichung eines Artikels im Internet, der den Ausdruck „polnische Vernichtungslager“ enthalte, von polnischen Lesern bemerkt werden könne. In Anbetracht der Abrufbarkeit der Veröffentlichung über das Internet in Polen und in Anbetracht ihres Inhalts könne Polen als der Ort angesehen werden, an dem es zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte gekommen sei, und die die Beklagte habe vorhersehen können, dass gegen sie eine Klage bei einem polnischen Gericht erhoben werden könnte.
13. Die Beklagte hat am 25. April 2019 Beschwerde gegen den in Rn. 12 angeführten Beschluss des Sąd Okręgowy eingelegt. Sie ist mit der Entscheidung, mit der die Zuständigkeit der polnischen Gerichte bejaht wurde, nicht einverstanden. Sie macht einen Verstoß gegen Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 geltend, weil dieser angewandt worden sei, obwohl der Rechtsweg in Polen nicht vernünftigerweise vorhersehbar sei. Wenn der Inhalt eines Artikels eine andere Person als den Kläger oder keine bestimmte Person betreffe, sei es ihr objektiv nicht möglich, das Gericht vorherzusehen, vor dem sie verklagt werden könne. Der Inhalt des streitigen Artikels sei so „entfernt“ von Polen, so ohne Bezug dazu, dass es objektiv ausgeschlossen sei, den Rechtsweg in Polen vernünftigerweise vorherzusehen.

Anwendbare Rechtsvorschriften

Nationales Recht

14. Art. 1099 § 1 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) bestimmt:

„Das Gericht berücksichtigt die fehlende Zuständigkeit der nationalen Gerichte in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen. Wird festgestellt, dass die Zuständigkeit der nationalen Gerichte nicht gegeben ist, weist das Gericht die Klage oder den Antrag vorbehaltlich der Art. 1104 § 2 und 1105 § 6 ab bzw. zurück“.

Unionsrecht

15. Auf den Rechtsstreit findet die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Anwendung, wobei insbesondere die Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 7 Nr. 2 unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 15 und 16 dieser Verordnung geprüft werden müssen.

[Or. 7]

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

16. In diesem Stadium des Ausgangsverfahrens sind keine Erwägungen zu dem auf die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche anwendbaren materiellen Recht zulässig; erst recht darf der Sąd Apelacyjny nicht prüfen, ob die geltend gemachten Ansprüche nach dem materiellen Recht begründet sind und dem Kläger zustehen. Der Sąd Apelacyjny, dem das Vorbringen der Prozessparteien zum Sachverhalt vorliegt, u. a. zu den Gründen der Anrufung eines polnischen Gerichts, muss jedoch entscheiden, ob die Zuständigkeit des polnischen Gerichts nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 gegeben ist. Die Prüfung der Zuständigkeit stellt für den Sąd Apelacyjny eine prozessuale Vorfrage dar. Alle Erwägungen zu den Ansprüchen und dem Sachverhalt dienen ausschließlich der Prüfung der Frage, ob die polnischen Gerichte zuständig sind, und geben nicht den Standpunkt des Gerichts zur Begründetheit wieder. Die Beurteilung der Begründetheit der Klage ist erst möglich, wenn die Zuständigkeit der polnischen Gerichte feststeht, und ist zunächst vom erstinstanzlichen Gericht vorzunehmen.

Zur ersten Frage

17. Nach Ansicht des Sąd Apelacyjny ist die Anrufung des Gerichtshofs gerechtfertigt, da die in diesem Rechtsstreit zutage getretenen Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht durch Bezugnahme auf die Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-194/16 (Urteil vom 17. Oktober 2017, EU:C:2017:766) und in den verbundenen Rechtssachen C-509/09 und C-161/10 (Urteil vom 25. Oktober 2011, EU:C:2011:685) ausgeräumt werden können. Diese Entscheidungen wurden zwar in Verfahren erlassen, in denen die Kläger ebenfalls den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen im Internet begehrt haben, doch handelte es sich bei den Klägern in allen drei Fällen um – juristische oder natürliche – Personen, die in den streitigen Veröffentlichungen unter ausdrücklicher Nennung von Vor- und Nachnamen (Firmenbezeichnung im Fall einer Gesellschaft) direkt beschrieben wurden, wobei Angaben gemacht wurden, die unmittelbar die Kläger betrafen und sie in einem schlechten Licht darstellten bzw. ihre Privatsphäre berührten.
18. Dem jetzt beim Sąd Apelacyjny anhängigen Verfahren liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Der Kläger steht weder im Mittelpunkt des Artikels, noch kommt er am Rande vor. Dieser Artikel befasst sich auch nicht mit Polen, das nur

deshalb Erwähnung findet, weil die Person, um die es in dem Artikel geht, in Polen geboren wurde und dort einen Teil des Zweiten Weltkriegs durchlebt hat.

19. Der Kläger fühlte sich jedoch durch den in der Veröffentlichung verwendeten Ausdruck „polnisches Vernichtungslager“ verletzt, der nach seiner Ansicht einen Versuch darstellt, das polnische Volk mit der Errichtung und [Or. 8] dem Betrieb des Vernichtungslagers Treblinka in Zusammenhang zu bringen. Der Kläger war selbst Gefangener des Lagers Auschwitz und betätigt sich jetzt mit dem Ziel, das öffentliche Andenken an die Opfer der Verbrechen zu bewahren, die von den Deutschen während des Zweiten Weltkriegs am polnischen Volk begangen wurden. Er ist empört darüber, dass die Deutschen, die sich bei der UNESCO dafür eingesetzt hätten, dass Auschwitz nicht als deutsches Vernichtungslager bezeichnet werde, heute ein anderes Vernichtungslager als „polnisch“ bezeichneten, obwohl sie sich bewusst seien, dass diese Bezeichnung irreführend und für die Polen verletzend sei.
20. In Anbetracht des mit Zeitablauf schwindenden geschichtlichen Bewusstseins der nachfolgenden Generationen von Europäern, in deren Wahrnehmung der Zweite Weltkrieg keine Erfahrung mehr darstellt, die ihre eigenen Haltungen und Schicksale oder die ihrer Eltern unmittelbar beeinflusst, sondern zu einer entfernten Epoche in der Geschichte Europas und der Welt gehört, besteht [–] nach Ansicht des Sąd Apelacyjny [–] die reelle Gefahr, dass eine Veröffentlichung, die den Ausdruck „polnisches Vernichtungslager“ verwendet, bei einem Teil der Empfänger (insbesondere bei den jüngeren und weniger gebildeten) den irrtümlichen Eindruck erweckt, dass die Polen Vernichtungslager errichtet hätten und für die dort verübten Verbrechen verantwortlich seien.
21. Die Anforderungen, die an die Presse gestellt werden, dürften es rechtfertigen, von Journalisten zu verlangen, dass sie die Gefahr erkennen, die in einer solchen Verzerrung liegt. Das gilt auch für die Anbieter von Internetzeitungen, insbesondere wenn sie aus Deutschland stammen. Aus historischen Gründen kann es auch nicht verwundern, dass Polen, insbesondere ehemalige Gefangene der Vernichtungslager, besonders empfindlich auf derartige Verzerrungen oder irreführende gedankliche Verkürzungen reagieren. Was Polen im Kontext des Zweiten Weltkriegs anbetrifft, darf das Gesamtbild der historischen Tatsachen nicht außer Acht gelassen werden, die dem deutschen Verleger hätten bewusst sein müssen, d. h. die besonders repressive Natur der deutschen Besatzung der polnischen Gebiete in den Jahren 1939 bis 1945. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts kann es in Anbetracht dieser Umstände für die deutsche Beklagte nicht überraschend sein, dass der von ihr im Internet verwendete Ausdruck „polnisches Vernichtungslager“ in Polen negativ aufgenommen werden kann und speziell die älteren Generationen empören kann, insbesondere Polen, die selbst in Vernichtungslagern gefangen gehalten wurden oder deren Angehörige durch die Hände der deutschen Besatzer im Zweiten Weltkrieg umgekommen sind.
22. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die vorstehend dargelegten besonderen Umstände sowie die Anforderungen, die an die berufliche Sorgfalt von

Journalisten gestellt werden, genügen, damit angenommen werden kann, dass die Beklagte vernünftigerweise die Möglichkeit vorhersehen konnte, dass sie wegen des Inhalts der Veröffentlichung von einer bestimmten natürlichen Person, die den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte begehrt, vor einem polnischen Gericht verklagt wird. Letztlich wirft die Veröffentlichung nämlich weder dem Kläger [Or. 9] noch irgendeinem anderen bestimmten Polen ein unehrenhaftes Verhalten vor. Selbst die weitestmögliche Auslegung des Textes rechtfertigt nicht die Annahme, dass dieser Text unmittelbar oder mittelbar von SM handelt.

23. Der Sąd Apelacyjny stellt zudem fest, dass die Umstände, auf die sich der Kläger beruft, um die Zuständigkeit der polnischen Gerichte zu begründen, auch von etwaigen anderen Klägern angeführt werden könnten, bei denen es sich um Polen mit Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, um in Verfahren gegen die beklagte Gesellschaft wegen des streitbefangenen Artikels die Zuständigkeit der Gerichte des Staats zu begründen, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet. Würde im vorliegenden Rechtsstreit angenommen, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der Zuständigkeit eines polnischen Gerichts erfüllt sind, hätte dies, wie es scheint, auch zur Folge, dass die beklagte Gesellschaft wegen der Entscheidung, den streitigen Artikel zu veröffentlichen, damit rechnen muss, dass sie grundsätzlich vor den Gerichten eines beliebigen Mitgliedstaats verklagt werden kann, wenn man sich die Anwesenheit von Polen in diesen Ländern vergegenwärtigt, zu der die wiederholten Migrationswellen sowohl vor als auch nach 2004 geführt haben. Es steht nämlich außer Zweifel, dass Personen mit polnischer Volkszugehörigkeit, die sich diesem Volk verbunden fühlen und sich ihre polnische Volksidentität in vollem Umfang bewahrt haben, nicht nur in Polen wohnen, sondern auch in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten, in denen der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt. Vielen von ihnen persönlich oder ihren nahen Vorfahren wurde durch die deutschen Besatzer während des Zweiten Weltkriegs Leid zugefügt. Potenziell könnte jeder von ihnen eine vergleichbare Klage erheben.
24. Anzumerken ist, dass in der bisherigen nationalen Rechtsprechung die Gerichte ihre Zuständigkeit in diesen Fällen bejaht haben (u. a. Beschluss des Sąd Apelacyjny w Warszawie vom 9. September 2019, Az.: I ACz 509/19, der in einem vergleichbaren Rechtsstreit gegen eine andere deutsche Gesellschaft erlassen wurde). Der Sąd Apelacyjny in der jetzigen Zusammensetzung hat jedoch Zweifel, ob das Erfordernis, wonach die Zuständigkeit vernünftigerweise vorhersehbar sein muss, das sich aus den Erwägungsgründen 15 und 16 der Verordnung Nr. 1215/2012 ergibt, so weit ausgelegt werden kann, wie es der Kläger vorschlägt. Die Annahme, dass ein Internetverleger, der eine allgemeine negative Bemerkung über ein bestimmtes Volk oder eine bestimmte andere zahlenstarke Gruppe (Glaubensgemeinschaft, Ethnie, Berufsgruppe) macht, damit rechnen muss, dass er durch ein Mitglied dieser Gruppe vor dem Gericht verklagt werden kann, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Klägers liegt, würde im Wesentlichen dazu führen, dass die Zuständigkeit der Gerichte zahlreicher Mitgliedstaaten in vergleichbaren Gerichtsverfahren eröffnet wäre. Im Fall der Veröffentlichung allgemeiner Informationen oder Urteile, die sich auf

größere Gruppen beziehen, müsste der Internetverleger mit der Zuständigkeit der Gerichte zahlreicher, wenn nicht sogar aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechnen. Nach Ansicht des Sąd Apelacyjny könnte dieses Ergebnis der Rechtsauslegung **[Or. 10]** gegen die Pflicht verstoßen, die Zuständigkeitsvorschriften im Einklang mit den Erwägungsgründen 15 und 16 der Verordnung Nr. 1215/2012 auszulegen. In Anbetracht des Umstands, dass der Sąd Apelacyjny nicht zur selbständigen Auslegung einer mit Auslegungszweifeln behafteten Bestimmung des Unionsrechts berechtigt ist, da dieses Recht dem Gerichtshof vorbehalten ist, hat sich die Notwendigkeit ergeben, dem Gerichtshof die in Nr. I.1. des Beschlusstexts formulierte Frage vorzulegen.

Zur zweiten Frage

25. Die in Nr. I.2. des Beschlusstexts formulierte Frage wird nur dann beantwortet werden müssen, wenn der Gerichtshof feststellt, dass grundsätzlich die Zuständigkeit auch dann anhand von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 bestimmt werden kann, wenn in einem Verfahren, in dem es um den Schutz der Persönlichkeitsrechte geht, die streitige Internetveröffentlichung sich nicht unmittelbar auf den Kläger bezieht, sondern Bezüge zu einer Gemeinschaft aufweist, z. B. zu einem Volk, dem der Kläger angehört und mit dem er sich stark identifiziert.
26. Die grundsätzliche Bejahung dieser Möglichkeit wird es nämlich erforderlich machen, detailliertere Beurteilungskriterien festzulegen, d. h. durch Auslegung zu ermitteln, ob diese Kriterien auf der einen Seite besondere Umstände, die beim Kläger vorliegen, wie sie in den Nrn. 2 und 19 dargelegt wurden, und auf der anderen Seite die in Rn. 10 beschriebenen Umstände umfassen, die die Beklagte vorbringt, wie das Profil und die Reichweite der Internetzeitung, die Sprache der Veröffentlichung und der Website sowie der kurze Zeitraum, in dem der streitige Ausdruck auf der Website zu sehen war, bevor er anschließend korrigiert wurde.
27. Nach Ansicht der Sąd Apelacyjny rechtfertigen die vorstehend dargelegten Umstände die Aussetzung des Ausgangsverfahrens und die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof zu den im Beschlusstext formulierten Fragen.

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]